

HAUS- UND BADEORDNUNG
für das Schwimmbad und die Sauna
im Grünwalder Freizeitpark

I ZWECKBESTIMMUNG

Die Grünwalder Freizeitpark GmbH (nachfolgend auch Betreiber genannt), Südliche Münchner Straße 35c, 82031 Grünwald betreibt das Schwimmbad sowie die Sauna im Grünwalder Freizeitpark (beides nachfolgend auch nur als Schwimmbad oder Bad bezeichnet). Zum Schwimmbad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten.

Die Benutzung des Schwimmbades ist jedermann nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung gestattet. Das Schwimmbad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbades und der Sauna im Grünwalder Freizeitpark einschließlich des Eingangsbereichs und der Außenanlagen.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

(1) Die Haus- und Badeordnung des Schwimmbades ist für alle Gäste verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittscoin) erkennt jeder Gast die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an und respektiert alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(2) Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Bades sind Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Der Gast kann hieraus keine Ansprüche, insbesondere nicht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes, ableiten. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

(3) In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Sauna Gastronomie, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Massagedüsen, Strömungskanäle, etc., gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen (siehe auch § 6 – 11).

(4) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sowie sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.

§ 3 ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

(1) Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades grundsätzlich jeder Person frei. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde,
- die unter Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder berauschenden Mitteln/Drogen stehen,
- Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden leiden.

Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(2) Jeder zahlungspflichtige Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittscoins für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe des Eintrittscoins nicht zulässig. Der Eintrittscoin ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Gast muss folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- a) Eintrittscoin
- b) Armband/Garderobenschankschlüssel
- c) Wertfachschlüssel
- d) Leih Sachen

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, auf den Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.

(4) Der Eintrittscoin gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.

(5) Das Bad darf mit Ausnahme des Vorkassenbereiches nur mit gültigem Eintrittscoin betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen sowie für nicht zahlungspflichtige Kinder.

(6) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2 Abs. 2).

(7) Wer sich den Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.

(8) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder sich gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislaufkrankungen), ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(9) Kinder unter acht nur in Begleitung einer verantwortlichen Person über 18 Jahren dürfen das Bad besuchen.

(10) Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Schwimmbades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten, Schwimmkurse/Schwimmtraining und/oder andere gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.

Auch ein privates Schwimmtraining hat nicht zu erfolgen, wenn es nach außen hin den Trainingscharakter eines gewerblichen oder gruppengeschlossenen Trainings ausstrahlt oder den Eindruck erweckt, dass die Wasserfläche dem öffentlichen Schwimmen nicht zur Verfügung steht. Insbesondere ein Auf- und Abtauchen am Beckenrand sowie Anweisungen von außerhalb des Beckens sind nicht gestattet, da dies im hohen Maße den normalen Badebetrieb stört.

(11) Jeder Badegast muss das in Schwimmbädern und Saunen bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

(12) Zur Sicherheit der Gäste erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades (teilweise auch unterhalb der Wasseroberfläche).

Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 4 ÖFFNUNGS-/NUTZUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

Jegliche Nachweise auf Ermäßigung oder freien Eintritt müssen auf Verlangen beim Eintritt in die Anlage vorgelegt werden.

(2) Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens des Eintrittscoins, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.

(3) Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körpervorreinigung.

(4) Der Betreiber kann die Nutzung des Bades/der Sauna oder von Teilen bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, ungünstige Wetterverhältnisse etc.).

(5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.

(6) Bei Kursen und Veranstaltungen können Beeinträchtigungen durch Musik und/oder weitere Programmpunkte jedweder Art entstehen.

(7) Für besondere Bade- und Saunaangebote wie z. B. Damsauna, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.

(8) Die Teilnahme an Kursangeboten wie z. B. Schwimmkurse, setzt die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultation mit einem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.

(9) Gelöste Eintrittscoins werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Für 10er-Karten wird eine Pfandgebühr von 10,00 € erhoben. Der Preis für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Karten, wie z. B. durch gelöschte Codierung, wird nicht erstattet.

(10) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(11) Von Gästen, die eine ermäßigte Karte lösen und damit das Schwimmbad betreten, obwohl sie keinen Anspruch darauf haben, sowie von Personen, die über keinen gültigen Eintrittscoin verfügen, wird ein erhöhtes Eintrittsentgelt von 30,00 € erhoben.

(12) Die Rücknahme von erworbenen 10er-Karten, Geldwertkarten oder Gutscheinen ist ausgeschlossen.

§ 5 VERHALTENSREGELN IM GESAMTEN BADE-, SAUNA- UND FREIBADBEBEREICH

(1) Der Gast hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.

Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) sexuelle oder obszöne Handlungen und Darstellungen;
- b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers;
- c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Startblöcke;
- d) in den Wintermonaten das Außenbecken außer in Richtung der Schwimmhalle zu verlassen, da bei Schnee und Eis erhöhte Rutschgefahr besteht;
- e) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen;
- f) das Rennen auf den Beckenumgängen;
- g) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen sowie der Startblöcke, sofern diese freigegeben wurden;
- h) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken;
- i) die Reservierung von Stühlen und Liegen (der Betreiber ist berechtigt, reservierte Liegen im Bedarfsfall nach spätestens 30 Minuten zu räumen);
- j) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen;
- k) die Dienst- und Technikräume ohne Erlaubnis zu betreten;
- l) das Mitbringen von Tieren;
- m) die Verwendung von Seife und sonstigen Pflegeprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Dies gilt ebenfalls für die Erlebnisduchen im Saunabereich;
- n) Rasieren, Nägel schneiden, Hornhautentfernen, Haarschneiden oder -färben und Ähnliches.

(2) Das Fotografieren und Filmen in allen textilfreien Bereichen ist verboten. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen in Textilbereichen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.

(3) Die Mitnahme elektronischer Geräte ist nur insofern gestattet, als dass diese ohne Beeinträchtigung anderer Gäste (z.B. ausschließlich Musik über Kopfhörer) genutzt werden dürfen. Den Bade- und Saunagästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder Ferngläser zu benutzen.

(4) Rauchen, einschließlich elektronische Zigaretten, ist im Schwimmbad und in der Sauna ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

(5) Das Mitbringen von Glasflaschen, Glas-, Porzellan- oder anderen zerbrechlichen Gegenständen ist untersagt. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht im Gastronomiebereich verzehrt werden. Im Saunabereich ist der Verzehr ausschließlich im 1. OG gestattet.

(6) Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(7) Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.

(8) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Aus-

nahme der Sauna und bei Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung den Anforderungen entspricht, trifft der Betreiber durch die schichtführende Badeaufsicht. Personen, die nicht schwimmen, dürfen auch andere, saubere Sportkleidung, jedoch keine Straßenkleidung tragen. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgeworfen werden.

(9) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Gast ist verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium (Eintrittscoin) sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Eintrittscoins oder bei einer Fehlfunktion der Garderobenschränke und/oder Wertfächer wird der Schrankinhalt an den Gast erst nach eingehender Überprüfung und gegen Eigentumsnachweis durch den Gast herausgegeben. Die Herausgabe der Gegenstände an den Gast wird protokolliert. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Der Betreiber haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

(10) Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

(11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(12) Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche mit mitgebrachten Kinderwagen und Rollstühlen ist nicht gestattet. Der Betreiber stellt im Bedarfsfall einen Ersatzrollstuhl für eine interne Benutzung der Räumlichkeiten in Schwimmbad und Sauna zur Verfügung.

(13) Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches hat der Gast die Pflicht, seinen Körper in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken, Saunen, Dampfkabinen etc..

(14) Bei aufziehenden Gewittern ist der Aufenthalt in allen Außenbecken sowie in allen Außenbereichen (z. B. Liegewiese, Dachterrasse, Saunagarten) untersagt. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie akustischen und optischen Alarmierungssystemen ist Folge zu leisten.

(15) Zur Vermeidung von Unfällen ist jeglicher Glasbruch dem Personal umgehend zu melden.

(16) Die Bade- und Saunaeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Bade-/Saunagast für den Schaden.

(17) Zusätzliche Serviceleistungen, wie z. B. Eistee oder Liegestühle können kostenfrei vom Gast genutzt werden, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht.

(18) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- und Saunabetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

III BESONDERE BESTIMMUNGEN

III A BECKENBEREICHE

§ 6 ZWECK UND NUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

(1) Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z. B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

(2) Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

§ 7 BESONDERE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER SCHWIMM- UND BADEBECKEN

(1) Die Schwimmerbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nicht in den abgegrenzten und gekennzeichneten Schwimmerbereichen aufhalten.

(2) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken (oder die abgegrenzten und gekennzeichneten Schwimmerbereiche) weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.

(3) Die an Schulen, Vereine sowie berechnigte Institutionen vermieteten, abgetrennten Schwimmbereiche (Bahnen) stehen für die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

(4) Im Kleinkindbereich (Spiel- und Wasserflächen) besteht für die verantwortliche Begleitperson der Kinder eine Aufsichtspflicht.

(5) Über die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten wie z. B. Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc. in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Gastmenge.

(6) Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen wie z. B. Sprungblöcke, Strömungskanal und Sprudelliegefläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(7) Ob die Startblöcke freigegeben werden, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

III B SAUNABEREICH

§ 8 ZWECK UND NUTZUNG DER SAUNA

(1) Die Sauna dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.

(2) Die Sauna ist ein textilfreier Bereich.

(3) Für die Benutzung der Sauna sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.

(4) Die Sauna dürfen Kinder grundsätzlich erst ab dem vollendeten 3. Lebensjahr besuchen (Ausnahme Damensauna: keine Kinder unter 16!). Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person über 18 Jahren gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.

§ 9 ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN SAUNA

(1) Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Sauna benutzen. Insbesondere Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Sauna ausgeschlossen:

- a) intensive Hauterkrankungen;
 - b) entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme;
 - c) alle Infektionskrankheiten;
 - d) septische Infekte;
 - e) akute Virusinfektion (z. B. Grippe);
 - f) akute, entzündliche Erkrankungen innerer Organe;
 - g) akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose;
 - h) entzündlicher Zustand des Herzens;
 - i) akute Stadien des Herzinfarktes;
 - j) Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf;
 - k) Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie);
 - l) Bluthochdruck über 200mmHg systolisch und 130mmHg diastolisch;
 - m) Venenentzündungen;
 - n) schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität;
 - o) in den ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall.
- (2) Im gesamten Saunabereich haben sich die Saunagäste so zu verhalten, dass andere Saunagäste nicht belästigt oder gestört werden. Besonders in den Ruheräumen haben sich alle Saunagäste ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
- (3) Die Mitnahme von Handys und anderen Geräten, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, ist im Erdgeschoss der Sauna und im Saunagarten gänzlich untersagt.
- (4) Das Verhalten in der Sauna kann durch zusätzliche Ausgänge/Schilder vor Ort eingeschränkt/geregelt werden. Diese sind zu beachten.
- (5) Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt es sich, keiner sportlichen Betätigung nachzugehen.
- (6) Bürstenmassagen sind in der gesamten Sauna aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 10 VERHALTENSREGELN IN DEN SAUNARÄUMEN

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet und nach vorheriger gründlicher Körperreinigung gestattet.
- (2) Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
- (3) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen. Das Berühren von hitzeleitenden Elementen ist zu unterlassen.
- (4) Die Liege- und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere auch für die Füße. Das Dampfbad ist aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ohne Bade-/Handtuch zu benutzen.
- (5) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden (Brandgefahr!).
- (6) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen Gespräche, Schweißschaben, Bürsten etc. nicht erlaubt.
- (7) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden. Eigene Aufgussessenzen dürfen nicht verwendet werden.

(8) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u.ä. sind unzulässig.

§ 11 VERHALTENSREGELN IN DEN SAUNA-AUFENTHALTSRÄUMEN

- (1) Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß gründlich abzduschen.
- (2) Aus Rücksicht auf andere Saunagäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht reingesprungen werden.
- (3) Die Liege- und Sitzgelegenheiten in den Sauna-Aufenthaltsräumen dürfen nur mit einem Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
- (4) Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken und Whirlpools sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.
- (5) Die Sauna-Bar ist aus hygienischen Gründen nur mit zweckmäßiger Bedeckung aufzusuchen (z. B. Bademantel).

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- a) 10er-Karten 10,00 €

b) Eintrittscoins 5,00 €

c) Armbänder 10,00 €.

Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(7) Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung von Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Gast für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

(8) Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.

V AUSNAHMEN

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Bade- und Saunabetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI INKRAFTTRETEN

Die Haus- und Badeordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Haus- & Badeordnungen für das Schwimmbad und die Sauna. Sie wird ergänzt durch die auf dem Gesamtgelände allgemein gültige „Haus- und Benutzungsordnung für den Grünwalder Freizeitpark“.

VII SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Grünwald, den 1.10.2021

gez. Jörn-Torsten Verleger
Geschäftsführer

gez. Leoni Meyer
Badbetriebsleitung